

Programmdokument ab 1. Juli 2008

gemäß Punkt 1.3 der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU - Prämienförderung“ und der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU - Haftungsübernahmen“

KMU - Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm soll das Wachstumspotenzial und das Innovationspotenzial von bestehenden und neu gegründeten wirtschaftlich selbstständigen, gewerblichen KMU aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) gestärkt werden. Mit der Prämienförderung soll die schwierige Anlaufphase von Innovationsprojekten finanziell unterstützt werden, mit der Haftungsübernahme für Fremdfinanzierungen soll die Innovationsfinanzierung ermöglicht bzw. erleichtert werden. Damit soll ein Beitrag zur Wettbewerbsstärkung der KMU und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Bezüglich der Förderung von Investitionen (sowohl mit Prämie als auch Haftungsübernahme) wird dieses Programm im Rahmen der Gruppenfreistellung KMU (bzw. der Nachfolgeregelung „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“) abgewickelt. Haftungsübernahmen für Betriebsmittelkredite sowie Förderrungen für immaterielle Investitionen werden über die „De-minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung abgewickelt. Bei besonderen beihilfe-rechtlichen Erfordernissen (z.B. Abstimmung mit einer Landesförderung) und zur Gewährleistung ei-

ner praxisgerechten Abwicklung kann die gesamte Förderung auch im Rahmen der „De-minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Sollte es in besondern Fällen notwendig sein, ist auch die Gruppenfreistellung für Regionalförderungen heranzuziehen.

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.7.2008 bis 31.12.2010 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Gefördert werden ausschließlich KMU, das heißt Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme.

Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Das Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

5. Detail zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Gefördert werden Innovationsprojekte von KMU in folgenden Schwerpunktbereichen:

- Erzeugung/Erbringung neuer, innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Produkte/Dienstleistungen
- Anwendung/Einsatz neuer Technologien
- Aufbau von Kooperationen, Cluster- und Netzwerkbildungen

Die Entscheidung über die Förderbarkeit orientiert sich dabei an folgenden Beurteilungskriterien (Kriteriengewichtung in Klammern):

- Unternehmenswachstum in den letzten 3 Jahren gemessen an der Entwicklung der Beschäftigtenzahl oder des Umsatzes oder der Investitionstätigkeit (Gewichtung: 10 %)
- Auswirkung des Projektes auf die künftige (in den nächsten 2 Jahren) Beschäftigtenzahl des Unternehmens (Gewichtung: 15 %)
- Innovationsgrad des Projektes gemessen an der Neuheit für das Unternehmen im Hinblick auf einen der oben genannten Schwerpunkte. Dieses Kriterium muss jedenfalls über ein Mindestmaß hinaus erfüllt werden (Innovationsprung für das Unternehmen) (Gewichtung: 50 %)
- Ein Innovationssprung im **produzierenden oder produktionsnahen Sektor** liegt vor, wenn Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen technisch verbessert werden, wobei auch die Anwendung des neuesten Standes der Technik einen Innovationssprung darstellen kann. Projekte, die eine Erhöhung der Fertigungstiefe oder eine Erweiterung der Produktpalette oder eine wesentliche Ausweitung des geschäftsumfangs (Betriebserweiterung) zum Inhalt haben, sind nur förderbar, wenn sie an die Einführung einer neuen oder wesentlich verbesserten Technologie geknüpft sind.
- Prozessinnovationen und wesentliche Verbesserungen in den Unternehmensabläufen

sind nur förderbar, wenn sie an die Einführung einer neuen Technologie (Fertigungstechnologie, aber auch Informations- und Kommunikationstechnologie) im Unternehmen geknüpft sind.

- Im **Dienstleistungssektor** sind insbesondere auch Projekte förderbar, die zur Entwicklung eines neuen Geschäftsmodells (Kooperationen) oder zur Entwicklung neuer Standards beitragen.
- Im **Handelssektor** können Betriebserweiterungen nur im Zusammenhang mit der Einführung von innovativen Vertriebs- und Servicestrukturen (z. B. Kooperationen oder Nutzung von IKT für neue Geschäftsmodelle) gefördert werden.

- Investitionshöhe des Projektes im Vergleich zur laufenden/durchschnittlichen Investitionstätigkeit (= Afa) des Unternehmens (Gewichtung: 10 %)
- Auswirkung des Projektes auf die regionale Wirtschaftsstruktur (Gewichtung: 15 %)

Je größer das bisherige reale Unternehmenswachstum, je positiver die künftige Beschäftigungsentwicklung, je beachtlicher die Investitionshöhe, je wesentlicher (nachhaltiger) der Beitrag der Investition zur Umsetzung der Schwerpunkte und je dezentraler der Investitionsstandort desto größer ist der Erfüllungsgrad der Kriterien und desto größer ist die Förderungswürdigkeit/Förderungswahrscheinlichkeit des Projektes.

5.1. Förderbare Kosten

- Materielle und immaterielle (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing) Investitionen sowie damit im Zusammenhang stehenden Betriebsmittelfinanzierungen

Förderbar sind sowohl fremd- (z. B. Bankkredit, Finanzierungsleasing) als auch eigenfinanzierte Projekte.

5.2. Nicht mit Prämie förderbare Projekte/Kosten

- Ankauf von Grundstücken und bestehenden Baulichkeiten, sowie die anteiligen Grund-

stückskosten beim Ankauf neu errichteter Baulichkeiten

- Der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter
- Ersatzinvestitionen
- Fahrzeuge (sowie deren Zubehör), die überwiegend Transportzwecken dienen
- Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z. B. Franchise-/Systemgebühr)
- Projekte, deren Förderungshöhe (inkl. weiterer Förderungen) weniger als 4 % der förderbaren Gesamtprojektkosten ergibt.
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist

5.3. Nicht mit Prämie oder Haftung förderbare Projekte/ Kosten

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsantrages begonnen wurde.
- Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
- Projekte, die bereits im Rahmen der Jungunternehmerförderung oder der KMU - Haftung gefördert wurden.
- Projekte, deren förderbare Kosten den Betrag von EUR 25.000,- unterschreiten
- Projekte, die keinen Schwerpunkt im Sinne der oben angeführten Förderungskriterien erfüllen
- Kosten, die in keinem Zusammenhang mit unternehmerischen Vorhaben stehen

6. Details zu Förderungsart und -höhe

Die Förderung erfolgt durch Zuschuss (Prämien) und Haftungsübernahme:

a. Prämien

- Basisprämie:
Für Investitionen wird eine Basisprämie von 5 % gewährt
- Plusprämie:
Bei Projekten mit außergewöhnlich hohem Innovationspotential wird eine Plusprämie von maximal 10 % gewährt, wobei folgende Systematik anzuwenden ist:

	Basisprämie	Plusprämie
Bund	5 %	5 %
Land		5 %

- Kriterien:

	Basisprämie	Plusprämie
Dynamik	x	trifft in besonderem Maße zu
Beschäftigungseffekt	x	trifft in besonderem Maße zu
Innovationsgrad	x	trifft in besonderem Maße zu
Investitionshöhe	x	
Regionale Effekte	x	

Die Plusprämie wird je zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Bundesland gewährt.

Die maximal mit Prämie förderbaren Investitionen betragen EUR 750.000,- pro Unternehmen und Jahr.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt grundsätzlich in zwei gleich hohen jährlichen Teilbeträgen. Der erste Teilbetrag wird nach Abschluss und Abrechnung des geförderten Projektes ausbezahlt.

b. Haftungen

Die awS fördert durch Übernahme einer Haftung

- Investitionskredite bis maximal EUR 2,5 Mio. mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von im Regelfall bis zu 10 Jahren (maximal 20 Jahre).

- Betriebsmittelkredite bis maximal EUR 1 Mio., die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Investition stehen mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von maximal 5 Jahren.

Bei Kombinationen von Investitionskrediten und Betriebsmittelkrediten kann die aws im

Einzelfall ein Obligo (= Kreditbetrag im Ausmaß der Haftungsquote) von maximal EUR 2 Mio. behaften.

Für Projekte bis zu EUR 75.000,- verzichtet die aws mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafter auf Sicherheiten. Höhere Finanzierungsbeträge sind nach Maßgabe vorhandener Sicherheiten sicherzustellen.

Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, den finanzierenden Instituten und dem Unternehmen ist erforderlich.

Für sonstige Fremdfinanzierungen, z. B. Finanzierungsleasing, ist ebenfalls eine Haftungsübernahme möglich.

- c. Zinssatzobergrenze bei Haftungsübernahmen

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWA als auch der aws einzusehen.

- d. Entgelte bei Haftungen

Das Haftungsentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Haftungsquote berechnet und beträgt für

- Investitionskredite von 0,6 % p.a. bis 3 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)

- Betriebsmittelkredite von 2 % p.a. bis 4 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von 0,5 % vom Finanzierungsbetrag verrechnet.

7. Einreichung des Förderansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes (bei Fremdfinanzierung) bei der aws erfolgen.

Mit der Durchführung des Projektes darf erst nach einer schriftlichen Bestätigung der aws über die grundsätzliche Zuständigkeit begonnen werden (gilt nur für Regionalförderungen).

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden (siehe auch Auszahlungsbedingungen unter Punkt 6. a).

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

